

Verordnung der Bildungsdirektion für Kärnten über die Anwendung von Abschnitten der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21) – 5. C-SchulampelphasenVO – Kärnten

Aufgrund § 13 in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Abweichend von der in § 13 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, festgelegten Anwendbarkeit des 1. Abschnittes des 2. Teiles der C-SchVO 2020/21 wird für die in der Anlage A genannten Schulen die Anwendung des 2. Abschnittes des 2. Teils der genannten Verordnung angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 26. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Klinglmair

Anlage A

Anwendung der Bestimmungen des 2. Abschnittes des 2. Teils der COVID-19-Schulverordnung 2020/21

Die Bestimmungen des 2. Abschnittes des 2. Teils, Ampelphase „Gelb“, der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, sind auf folgende Schulen oder Teile von diesen anzuwenden:

alle Schulen des Geltungsbereiches gemäß § 2 C-SchVO 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 auf dem Gebiet der politischen Bezirke Spittal an der Drau und Wolfsberg.